

T i t e l II.

Erwerb des Colonatrechts; Bemeierung und Weinkauf.

§. 9. Jeder Colon oder Meier leitet sein Besitzrecht aus der Leihe eines Gutsherrn ab. Die Erteilung der Verleihungsurkunde, welche gewöhnlich Meierbrief genannt wird, ist nicht wesentlich. Dagegen sind alle Colonen in der Regel zur Erlegung eines Gewinngeldes, welches Weinkauf genannt wird, verbunden.

§. 10. Dieser Weinkauf besteht (I.) als eine feststehende Abgabe, welche entweder bei jedem Antritt eines neuen Besitzers, oder auch bei einer Veränderung in der Person des Verleihers, oder in bestimmten Zeitperioden, geleistet wird.

§. 11. Da wo ein solcher Weinkauf herkömmlich ist, ist derselbe eine bleibende Rekognition der Verleihungsrechte des Obereigentümers, und haftet als Reallast, gleich den übrigen Prästationen, auf dem Gute. Er wird beurteilt nach dem Verleihungsvertrage, nach Ortsobservanz, oder nach Landesgewohnheit. Und ohne speziellen Beweis der Vertragsmässigen oder Herkömmlichen kann dieser Weinkauf von keinem Colon gefordert werden.

Die Geschichte belehrt uns, von welchen Anfängen der deutsche Weinkauf ausging, und wie mannigfache Analogien auf seine Ausbildung nach verschiedenen Richtungen wirksam waren. Eine gerichtliche Solennität (Feierlichkeit), ein symbolisches Zeichen, wurde er allmählich nutzbringend für den Verleiher, erschien als notwendig bei dem Erblich werden der Leihen. So wurde der Weinkauf, unter vielfältigen Formen und Modifikationen, eine ständige, überall herkömmliche, allmählich fixierte Abgabe bei deutschen Leihegütern. Alle alt hergebrachte Abgaben sind mild und gering, welches zum Teil in dem höheren Wert, den das Geld früher hatte, sich begründet. Gerade die befestigte Erblichkeit machte aber die Gutsherren aufmerksam auf die vertragsmässig zu bewirkende Erhöhung, wenn das Gut ausser dem gewöhnlichen Erbrecht verliehen, oder ein zur Succession führendes Recht daran konstituiert wurde. Für diesen Fall bildete sich nun ein besonderes Gewinngeld, welches auch Weinkauf heisst, und von den Gutsherren allmählich und unablässig gesteigert wurde. Es bildet, wie wir nachstehend sehen werden, in diesen Provinzen die Regel, während sich der alte Weinkauf, die alte fixierte Rekognition, noch daneben erhielt, aber wegen ihrer Geringfügigkeit weniger geachtet, und daher oft eingegangen, oft verdunkelt war. Sie bildet daher nicht mehr die Regel. Wir sehen dieses schon aus der Eigentums-Ordnung (7, §. 2.), wo es heisst: «Da aber auch hie und da ein gleiches bei Mutation der Person des domini directi (direkten Eigentümers) und einer kürzeren Zeit, e.g. von 4 zu 4 Jahren, von 9 zu 9, oder auch mehr Jahren hergebracht, so bleibt solches dabei unveränderlich, und muss wider die Observanz der Weinkauf dem Eigenbehörigen nicht aufgebürdet werden.» Eben deshalb sagt der Entwurf der revidierten Eigentumsordnung, der offenbar hier nur das Bestehende aufnimmt und feststellt (Kapitel 7, §. 3.): «In der Regel geschieht die Beweinkaufung einer Stätte nur ein für allemal. Sollte es aber bei einigen Gütern und Stätten hergebracht sein, dass entweder bei der Veränderung in der Person des Gutsherrn, oder nach Ablauf gewisser Jahre ein Weinkauf bezahlt werden müsste, so lassen wir es dabei bewenden.» Was hier von den eigenbehörigen Colonen gesagt wird, gilt auch von den freien Meiern. Sie werden in den meisten alten Gesetzen und Dokumenten als weinkaufspflichtig angegeben, und bei ihnen hat sich am meisten die alte fixierte, herkömmliche Rekognition erhalten. Im Übrigen wurden sie aber wegen des Gewinngeldes den Eigenbehörigen in der Regel völlig gleich gesetzt. Und in allen Gesetzen und Erkenntnissen wird die Überzeugung ausgesprochen, dass schon der Name leibfreie Colonen dahin schliessen lasse, dass sie bloss vom Leibeigenthum frei, sonst aber in Hinsicht der Verhältnisse zu Gut keine Verschiedenheiten vorhanden seien. Dieses würde weitläufig mit vielen Präjudizien belegt, in der Sache Riesmeyer gegen Fiskus camerae (Schatzkammer), durch ein Revisionserkenntnis des Datums Berlin, 27. Dezember 1794. Es werden sogleich viele Beispiele angeführt, dass der Weinkauf bei den Meiern in diesen Provinzen herkömmlich sei, und insbesondere sind wegen des Amtes Rahden Zeugen abgehört worden. Einer derselben sagt: «Ich weiss nicht anders, als dass von jeher im Amte Rahden es so gehalten worden, dass in Fällen, wo ein leibfreier Colon seine Stätte unter den Lebendigen oder auf den Todesfall verschenkt, oder auf andere Art übertragen hatte, jedesmal Weinkauf an das Amt von demjenigen bezahlt werden musste, welcher die Stätte von Neuem annahm, obwohl sonst nie so viel als jetzt verlangt wurde.» Ein zweiter Zeuge, der Amtmann Gaden sagte: «Ich habe aus den alten Nachrichten ersehen, dass im vorigen Jahrhundert, bei Veränderung des Besitzers, ein Weinkauf wie bei eigenbehörigen Stätten, bald hoch, bald gering, genommen wurde. Es macht keinen Unterschied, dass die in Frage befindliche Stätte einen jährlichen fixierten Weinkauf von 2

Taler, 6 Groschen, 3 Pfennig erlegt. Dafür fällt derselbe (nämlich das unbestimmte Gewinngeld) weg, so lange Anerben des Guts vorhanden sind. Er bleibt aber, wenn ein Fremder, ohne eigentliches Erbrecht, zum Gute gelangt. Dann muss pro nova gratia (für neue Gnade) der Weinkauf entrichtet werden.» Dass der Meier nur dann, wenn Vertrag oder Ortsobservanz ihn dazu verpflichten, einen Weinkauf zahlt, findet sich motiviert in einem Regierungs-Erkenntnis vom 27. August 1803, in Sachen Stift Schildesche gegen Graf von Hatzfeld, worin bemerkt wird, dass man in hiesigen Provinzen aus den Verleihungs-Dokumenten selten mit Gewissheit ersehen könne, ob ein blosses Meierrecht verliehen worden sei. Denn nur zu oft würden die Ausdrücke: Erbzins, Emphyteusis, Erbpacht, Erblehen, Meierstatt usw. verwechselt, und in den älteren Verleihungs-Urkunden finde man gewöhnlich, dass jeder Vertrag, wodurch ein Grundstück gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses, erblich verliehen werde, in Westfalen ein Meierbrief genannt, und darin von meierstädtischen Rechten geredet werde. Auch würden die Begriffe Emphyteusis und Meierstatt häufig verwechselt und als Synonyma gebraucht. – In dem in derselben Sache gesprochenen Erkenntnis des Oberappellations-Senats des Kammergerichts vom 8. Mai 1804 wird bemerkt, dass der Weinkauf bei den Meiergütern sehr variere, und oft nach Verlauf einer Anzahl von Jahren ohne Rücksicht auf Besitzveränderung erlegt werde. Dieses gründe sich auf die in den früheren Zeiten für notwendig erachtete Erneuerung des Kontrakts innerhalb eines Zeitraums von wenigstens neun Jahren, wobei man von der irrigen Meinung ausgegangen sei, dass eine zehnjährige Verpachtung das Nutzungsrecht des Colons in dominium utile (eine nützliche Domäne) verwandle. Man bestritt also, gestützt auf die Autoritäten der Schriftsteller, dem Meier noch das nutzbare Eigentum, welches doch selbst die Gesetze anerkannten. – Die Form der Bemeierung, die Ausfertigung des Meierbriefes, ist nirgends vorgeschrieben. Auch findet keine Bezeichnung der Parzellen, kein Reversal (keine Umkehrung) statt wie die Paderbornsche Meierordnung dies mit Vorsicht verfügt. Der Grund ist, weil hier nicht soviel Aufmerksamkeit notwendig war, die geschlossenen Bauernhöfe zu erhalten, indem sie sämtlich unteilbar waren. Dann auch, weil der Gutsherr grössere, aus der Leibeigenschaft herrührende Rechte hatte, und sowohl in die Ehe, als in die Übertragung an den Anerben, sowie in alle das Familienrecht des Bauern betreffende Handlungen willigen musste. Auch variierte das einzelne Herkommen gar zu sehr, weshalb schon die pragmatische Sanktion vorschreibt, dass überall nach der alten Gewohnheit und den alten Erbmeierbriefen dezidiert werden solle.

§. 12. (II.) Eine besondere Form der Übertragung und Verleihung hat für diejenigen Colonen Statt, welche nicht durch das gesetzliche oder herkömmliche Erbrecht, sondern durch Heirat, oder unter einem anderen Titel, zum erblichen Besitz der Stätte gelangen wollen. Die Erwerbung dieses Rechts heisst Gewinn oder Auffahrt, und es wird für die gutsherrliche Einwilligung ein besonderer in jedem einzelnen Falle vertragsmässig bestimmter Weinkauf entrichtet.

Hiervon handelt das 7. Kapitel der Eigentumsordnung. – Man pflegte jedes vakant werdende Gut unter neuen Bedingungen auszutun, und für die Bewilligung des Colonatrechts sich eine runde Summe zahlen zu lassen, die in immerwährender Steigerung sich oft einem Kaufpredium näherte. – So wie der Gutsherr sich in früheren Zeiten selten veranlasst sah, ein Colonat einzuziehen und selbst zu bauen, so wurde es später gesetzlich, die Bauerngüter zu erhalten und an Colonen zu geben. Der vertragsmässige Weinkauf erstreckte sich aber auch auf Übertragungen des Colon, die mit Einwilligung des Gutsherrn geschahen. Der auf das Gut heiratende Ehegatte war in alter Zeit wohl mit beliehen, bemeiert worden. Es hatte dieses aber, namentlich bei der Ehefrau, nur die Wirkung, dass diese lebenslänglich das Gut zur Leibzucht behielt und nutzte. Mit der allmählich sich befestigenden ehelichen Gütergemeinschaft gingen aber durch die Heirat grössere Rechte auf sie über. Und es befestigte sich die Sitte, dass sie diese, wie ein Fremder, durch einen mit dem Gutsherrn abzuschliessenden Vertrag, und durch einen zu erlegenden Weinkauf erlangen musste.

§. 13. Bei den Meiern macht jener unbestimmte Weinkauf, im Fall die Besitzrechte auf einen Fremden übertragen werden, nicht die allgemeine Regel, sondern er wird nur dann auf gleichmässige Weise, wie bei den übrigen Colonen, gedungen und entrichtet, wenn kein Vertrag oder besondere Observanzen entgegen stehen.

Man sagte zwar gewöhnlich, jeder Meier müsse die Stätte gleich den Eigenbehörigen beweinkaufen, und die revidierte Eigentumsordnung nahm dieses als Gesetz auf. Die Ausbildung der meierrechtlichen Verhältnisse hatte aber doch, ungeachtet man die Meier gewaltsam in die Abhängigkeit der Eigenbehörigen herab zu drücken strebte, hier und da eingewirkt, und das System wurde durch die Meierbriefe und besondere Observanzen häufig durchschnitten. In der oben erwähnten Sache Stift Schildesche gegen Graf von Hatzfeld wurde, weil im Erbmeierbrief ein jährlich zu entrichtender

Weinkauf von 7 Talern stipuliert war, der Vertrag aber nichts davon enthalte, dass bei irgend einer Veränderung des dominii und Besitzers noch ein Weinkauf entrichtet werden solle, auch nicht erwiesen sei, dass nach dortiger Observanz beim Verkauf meierstädtischer Grundstücke Weinkaufgelder entrichtet würden, dem Kläger das Recht abgesprochen, mehr als das vertragsmässige Laudemium zu fordern. Gewiss dürfen wir auch aus der Grösse jenes Weinkaufs schliessen, dass dadurch vertragsmässig den willkürlichen Forderungen war ein Ziel gesetzt worden.

§. 14. Da nur der gesetzliche Erbe (Anerbe) von Erlegung dieses Weinkaufs befreit, dagegen Jeder, welcher als Fremder zum Besitz des Colonats gelangt, oder Ansprüche auf das Colonatrecht erwirbt, folglich auch der angeheiratete Ehegatte, denselben zahlen muss, so versteht es sich, dass auch der mahljährige Besitzer dazu verbunden ist.

Er erwirbt sonst gar kein Recht. Eigentums-Ordnung 7, §. 4.; 11, §. 4 und §. 10. Das Gesetz erklärt es für gemeinen Rechtens (7, §. 2.), dass der Anerbe in der Regel frei ist, und nur fremde Personen den Weinkauf zahlen. Es sagt, man müsse sich darüber mit dem Gutsherrn vergleichen. Ein gewöhnlicher Ausdruck ist auch: sich durch den Weinkauf zum Gut qualifizieren. Es bestätigt sich also, dass jeder andere ständige und fixierte Weinkauf, als bleibende Rekognition, nur Ausnahme von der Regel ist. Es bedarf daher auch nicht der Untersuchung, ob diesen die angeheiratete Person oder der mahljährige Besitzer erlegen müsse. – Eichhorn sagt, dass die Abgabe des Weinkaufs nach den Regeln von den Reallasten besonders begründet sein müsse, dann aber auch meistens bei andern Arten der Erwerbung hergebracht sei. Daher finde man nicht nur, dass der Erbe, sondern selbst, dass die Ehefrau und der Interimswirt sie bezahlen müsse. Unser Partikularrecht zeigt, dass die Ehefrau, weil sie in die allgemeine Gütergemeinschaft tritt, und folglich als Überlebende Colon wird. Der mahljährige Besitzer aber, weil er ein wirkliches Colonatrecht erwirbt, den Weinkauf zahlen müssen. Es ist Anomalie und Missverständnis, wenn die Frau und der eigentliche Interimswirt, da wo keine Gütergemeinschaft herrscht, Weinkauf zu erlegen gezwungen werden. Wir sehen hier wieder, wie nötig es ist, Mahljahre und Interimswirtschaft zu unterscheiden, und ebenso eine doppelte Klasse des Weinkaufs anzunehmen.

§. 15. Wenn ein Kind, welchem das Anerbrecht zustand, oder welches dazu gelangen konnte, von der Stätte heiratet, und seine Abfindung erhalten hat, nachher aber vom Gutsherrn wieder zum Besitz der elterlichen Stätte gelassen wird, so wird es wie ein Fremder betrachtet, und muss in gleicher Weise den Weinkauf erlegen. Dasselbe ist bei dessen Kindern der Fall. Der Verlust des Anerbrechts zieht jedoch nicht den Verlust der Abfindung oder des Brautschatzes nach sich, wenn dieser bei der Heirat noch nicht war festgesetzt worden.

Die Eigentumsordnung Kapitel 7. §. 4. sagt: «Wenn Sohn oder Tochter, ja der Anerbe selbst, von der Stätte heiratet, hat derselbe, wenn ihm gleich kein Brautschatz vom Gutsherrn determiniert worden, zu derselben kein Recht mehr.» Die revidierte Eigentumsordnung drückt sich deutlicher aus: «Die Anerben und Kinder der Stätte brauchen für die Antretung derselben keinen Weinkauf zu entrichten. Es wäre dann, dass sie von der Stätte abgeheiratet, oder sich bereits freigekauft hätten, und aus neuer Gnade des Gutsherrn zur Stätte zugelassen würden.» Dieser Entwurf behält auch §. 7. einem solchen abheiratenden Kinde die Ausmittlung und Auszahlung des ihm zukommenden Brautschatzes vor. – Dass aber, wenn ein Anerbe eine fremde Stätte angenommen, und keine Abfindung erhalten hat, in der Meinung, Eins von seinen Kindern auf die elterliche Stätte zu bringen, dieses Kind doch dieselbe ex nova gratia (aus der neuen Gnade) gewinnen, und sich qualifizieren müsse, wurde im Jahr 1754 in Betreff der Hersemeyers-Stätte zu Eisbergen entschieden. – Bei Dietrichs (Entwurf der Rechtslehre von der Eigenbehörigkeit, Lemgo 1792) findet sich bemerkt, dass die aufheiratende Person alle Rechte des Anerben durch Bezahlung des Erbgewinns erhalte, und es wird hinzugefügt dass, wenn sie nicht den Anerben, sondern ein anderes Kind von der Stätte heirate, sie das Recht erhalte, Kindesteil aus der Stätte zu verlangen. Und zwar, vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft, auch nach dem Tode ihres Ehegatten. Das ist ein doppelter Irrtum, sowohl in Beziehung auf das Colonatrecht, als auch hinsichtlich der Gütergemeinschaft. Das Recht einen Brautschatz zu fordern, wird durch keinen Weinkauf bedingt, und ein noch nicht verschriebener Brautschatz kann in der Gütergemeinschaft kein Teil des auf den Überlebenden übergehenden Gesamtgutes sein. Der Fall wird aber auch in praxi fast nie vorkommen, da kein Kind vom Colonat heiraten wird, ohne sich seinen Brautschatz verschreiben zu lassen. – Die Gesetze von 1825 erhalten dem Gutsherrn alle Arten von Laudemialgebühren nach der früheren Verfassung. Wir müssen daher die Aufzählung der Arten in der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1824, §. 69. nur als Klassen und Beispiele betrachten, und auch in Betreff unserer Weinkäufe die gutsherrlichen Rechte für fortdauernd halten. Würde somit nach Massgabe des Gesetzes von 1825 §. 23. ein altes

Colonat als volles, der gemeinrechtlichen Succession unterworfenes Eigentum zu betrachten sein, so würde ein von der Stätte ziehendes Kind zwar keine Erbrechte verlieren, aber von dem Gutsherrn nach alten Prinzipien den Weinkauf dinge müssen. Denn wollte man sagen, das Kind musste ehemals den Weinkauf bezahlen, weil es das Anerbrecht verlor, jetzt kann es aber dieses nicht mehr verlieren. Es ist also kein Grund mehr da, das Gut durch eine Geldsumme zu gewinnen. So steht doch der klare Inhalt des Gesetzes entgegen, welches die Rechte der Gutsherren, welche dieselben nach der früheren Verfassung hatten, auch beim Übergang dieser Verfassung, in keiner Weise kränken will.

§. 16. Der Weinkauf oder das Gewinngeld soll nach billigem Ermessen, nach der Grösse und dem Zustand des Colonats, und den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, in jedem einzelnen Fall vertragsmässig festgesetzt werden.

Der Weinkauf muss behandelt werden, sagt die Eigentums-Ordnung (7. §. 1.), und fügt hinzu, man hege zu den Gutsherren das Vertrauen, dass sie sich der Billigkeit nach würden finden lassen. Und diejenigen, so eine Stätte beweinkaufen wollten, nicht über die Gebühr beschwerten, und dadurch veranlassen werden, dass der Besitzer der Stätte einen Teil des Weinkaufs zu deren Onerirung (anlasten) selbst übernehmen müsse. Man rechnete also darauf, dass die Person welche auf die Stätte kommt, durch Brautschafft, oder sonst eigenes Vermögen im Stande ist, den Weinkauf zu bezahlen. Da aber doch die Stätte selbst den Massstab des Akkord gibt, so ist im Fall einer Heirat, der Anerbe allerdings genötigt, sich nach einer vermögenden Person umzusehen, die den angemessenen Weinkauf zu erlegen im Stande ist. Holsche in seinen Anmerkungen zur Eigentums-Ordnung (Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg 1788) sagt: «Die Weinkaufs- oder Erbgewinnelder, wodurch eine fremde Person ein Recht an die Stätte erhält, sind nicht determiniert, sondern müssen bei der Gutsherrschaft akkordiert werden. Es lässt sich hierin kein gewisses Ziel setzen. Denn bei dem Akkord wird auf die Beschaffenheit der Stätte, ob sie gross oder klein, hoch oder gering in Pächten, schuldenfrei oder verschuldet, ob viel, wenig oder gar keine Kinder abzufinden, ob die Person zum unbedingten Erbgewinn, oder nur auf bestimmte Zeit, welches Mahljahre genannt werde, admittiert (zugelassen), in Ansehung der fremden Person selbst aber, ob sie viel oder wenig Vermögen besitzt, gesehen.» Wenn der Zustand des Colonats berücksichtigt wird, so versteht es sich doch, dass das übrige Vermögen des Colon nicht dabei zur Sprache kommt. In der Rechtssache Riessmeyer gegen Fiskus sagt Appell. Erkenntnis von 1793 im Tenor der Sentenz: «wie es sich von selbst verstehe, dass der Weinkauf lediglich nach dem Zustande des Colonats, ohne Rücksicht auf das sonstige Vermögen des abtretenden Colon behandelt und festgesetzt werden müsse.» Die Praxis war immer darüber einig, dass die Stätte selbst zum Massstab der Bestimmung diene. Es wäre aber wohl nicht davon die Rede, wenn nicht die sonstigen Vermögensumstände der Beteiligten auf die Forderung des Gutsherrn sehr gewirkt hätten.

§. 17. Wo sich bei den Meiergütern, namentlich im Fall der Veräusserung, observanzmässige Sätze gebildet haben, behält es dabei sein Bewenden. Es können aber neben dem Weinkauf alsdann nicht noch besondere Konsensgebühren gefordert werden.

Weil die Meiergüter, wohin auch die landesherrlichen Colonate zu zählen, bei denen das Leibeigenthum meist abgelöst war, öfter in eine andere Hand gingen, und mit Bewilligung der Gutsherren veräussert wurden, so bildeten sich hier leichter herkömmliche Sätze. Namentlich pflegten von den landesherrlichen Colonaten, im Fall eines notwendigen oder freiwilligen Verkaufs, 10 % Laudemialgebühren entrichtet zu werden. Auf diese ist erkannt worden in Sachen Vogeler zu Neuholzwirk gegen Fiskus der Königlichen Regierung zu Minden, durch Sentenz des zweiten Senats des Oberlandesgericht zu Paderborn vom 13. April 1825. Der Käufer behauptete zwar, nach Analogie der Eigentumsordnung Kapitel 11. §. 4. nur zum Betrag einjähriger gutsherrlicher Gefälle verbunden zu sein, behauptete auch, dass früher bei Verkäufen einzelner Parzellen von Königlich eigenbehörigen Stätten, nur 2 bis 3, höchstens 5% Weinkaufelder seien erlegt worden. Und auf diese Observanz komme es hier lediglich an, da die Eigentums-Ordnung keine gesetzliche Bestimmungen enthalte. Da nun der Beweis geführt wurde, so war das Erkenntnis vollkommen begründet. Denn von den abgehörten Zeugen bekundete der Oberlandesgerichtsrat Plöger, früher Kammer-Justitiarius, dass bei Veräusserungen von Grundstücken Königlicher Colonate in Minden und Ravensberg, mit Ausnahme der Ämter Reinaberg und Limberg, 10% des Kaufpreises pro consensu (statt Einwilligung) hätten bezahlt werden müssen. Der Amtmann Meinders, ehemaliger langjähriger Beamte des Amtes Ravensberg, sagte gleichfalls aus, dass bei Veräusserungen Königlicher Stätten im Amt Ravensberg stets 10% Weinkauf unweigerlich an die Domainenkasse wären bezahlt worden. Der frühere Pächter des Amtes Ravensberg, Kommissionsrat Delius, deponierte, dass bei dem Verkauf einzelner Grundstücke der Colonate, auf den Grund des

Herkommens, 10% seien entrichtet worden. Der Gerichtsassessor Meyer, auch ein alter Beamter bezeugte, dass bei notwendigen Veräusserungen ganzer Königlicher Colonate stets 10% des Kaufpreises dem Fiskus als Weinkauf bezahlt wären, niemals aber bei Determinierung des selben auf den Betrag einjähriger Domainengefälle sei akkordiert worden. Das angeführte Erkenntnis wurde inrevisorio zu Halberstadt unterm 23. Mai 1826 bestätigt. – In Sachen Wedeking zu Minden gegen Fiskus wurde das Erkenntnis des Königlichen Ober-Landesgericht vom 31. Mai 1828 dem Fiskus dieselbe Abgabe als Konsensgebühren abgesprochen, weil schon ein fixierter Weinkauf auf der Stätte haftete, und im Hypothekenbuch eingetragen war. In dem Erkenntnis heisst es, dass die Stätte nach dem Gesetz von 1825 a. (§. 17.), weil nur feste Geldprästationen darauf hafteten, in das volle Eigentum des Besitzers übergegangen sei. Dieser also für die Erlaubnis zur Veräusserung an einen Dritten keine Prozente des Kaufgeldes als Konsensgebühren zu bezahlen brauche. Der Fiskus meldete die Nullitätsklage an, wurde aber zurückgewiesen, weil nicht Antrittsgelder, sondern Konsensgebühren aberkannt worden seien. Ein voller Eigentümer aber keines Konsens bedürfe, und also auch nichts dafür zu bezahlen habe. – Wir sind zwar mit der Sentenz einverstanden, aber nicht mit den Gründen. Hätte ehemals, bei jeder Veräusserung eines Colonats, eine Abgabe unter dem Titel Konsensgebühren entrichtet werden müssen, so ist kein Zweifel, dass die Gesetze von 1825 solche aufrecht erhalten hätten. Dieselben umfassen jede Abgabe, die bei einer Besitzveränderung gesetzlich oder herkömmlich war, und beziehen sich namentlich auf alle «nach der vormaligen Verfassung dazu geeignete Fälle.» (a. §. 45. c. §. 23), Das obige Erkenntnis hat uns aber belehrt, dass die üblichen Konsensgebühren nichts anderes als Laudemialgebühren waren. Der Fiskus konnte sie aber deswegen nicht fordern, weil das generelle Herkommen hier durch den besonders fixierten und zum Hypothekenbuch angemeldeten Weinkauf unterbrochen war. Dass nun neben einem solchen Weinkauf noch besondere Konsensgebühren als herkömmliche Abgabe existiert hätten, ist nicht erwiesen, und wird sich auch wohl schwerlich erweisen lassen. – Auch Privatgutsherren haben, hier wie anderwärts, einen regelmässigen Weinkauf nach Prozenten zu erreichen gestrebt, und so wie er in anderen Gegenden von 5-15% (6% vom Kaufgeld, im Fall das Colonat Schulden halber mit Bewilligung des Gutsherrn verkauft wurde, waren in Westfalen häufig), meist mit Kapitalisierung des Reinertrages wechselte, so suchte man hier nach dem Beispiel des Fiskus, wohl 10% als Norm aufzustellen. In der Rechtssache Stift Schildesche gegen v. Hatzfeld wurde aber ausgesprochen, dass bei Erbmeierstätten 10% Weinkaufgelder nur gefordert werden könnten, wenn es der Kontrakt besage. Die meisten Gutsherren waren jedoch immer für die Beibehaltung des unbestimmten Weinkaufs.

§. 18. Wenn sich die Beteiligten über den Betrag des in einem bestimmten Falle zu entrichtenden Weinkaufes nicht in Güte einigen können, und sich kein zur Norm dienender observanzmässiger Massstab gebildet hat, so soll der Richter, unter Erwägung der obwaltenden Verhältnisse, den Weinkauf nach Billigkeit ermässigen und festsetzen.

1.) Diese schwierige, ewig bestrittene Fall hat sein praktisches Interesse noch nicht verloren. Denn die Ablösungsordnung gibt zwar einen Massstab, wie bei der Ablösung des Weinkaufs im Ganzen soll verfahren werden. So lange diese aber nicht geschieht, kann der Gutsherr den Weinkauf nach alter Weise fordern und dingen, indem, was fürs Ganze einmal gesetzlich ist, doch nicht den Massstab für das noch bestehende Recht im einzelnen Falle gewährt.

2.) Man war, wie der geschichtliche Teil beweist, unablässig bemüht, der Willkür der unbestimmten Weinkäufe durch seine allgemeine fixierte Abgabe ein Ziel zu setzen, und versäumte daher einstweilen eine gesetzliche Norm aufzustellen, ein Prinzip aufzufinden, welches so sehr nötig gewesen wäre. Zwar bestimmte die Eigentums-Ordnung Kapitel 11. §. 4., dass der Gutsherr sich solle billig finden lassen, und den Anerben ohne Not nicht von der Heirat abhalten. Indem, wenn innerhalb zwei Jahren solche nicht geschehe, und der Gutsherr sonst auf die zu heiratende Person nicht zu sagen habe, nach Verlauf dieser Zeit der Weinkauf bei Meiern, Halbmeiern und Kossäten (Bewohner einer kleinen, auf dem Lande befindlichen Hüte/Kate der Gärtner, Kleinbauer oder Ähnliches) auf eines Jahres gutsherrliche Prästationen, bei Brinksitzern und kleinen Leuten auf 5 Taler hiermit festgesetzt, und ein mehreres nicht genommen werden solle. Schon Holsche bemerkte, dass dieses ein Pönalgesetz sei, welches den Akkord nicht aufhebe, und dass man es ganz falsch verstanden habe, wenn man meine, dass man in jedem Fall davon Gebrauch machen könne. Es gäbe grosse Stätten, die ganz gering in Pacht ständen, und bei denen die ungewissen Gefälle die Haupteinnahme ausmachten. Wir fügen hinzu, dass dieses Gesetz bloss die Gewalt des Leihherrn beschränkte. Der Leibeigene konnte ohne Erlaubnis des Herrn nicht heiraten, versprach sich dieser nun mit einem unbemittelten Mädchen, die keinen grossen Brautschatz hatte, so konnte auch kein hoher Weinkauf erpresst werden. Deshalb weigerte der Herr die

Erlaubnis zur Heirat. Der Anerbe blieb seinem Mädchen getreu, und die Stätte geriet beim Abgang einer Hausfrau in Gefahr. Diesem Unfug wollte das Gesetz ein Ende machen. Deshalb sahen wir gleichmässig im folgenden §. den Fall verpönt, wo der Anerbe es verzögert, eine Frau in die Wirtschaft zu bringen. (Vogelsang in seinem neuen Werk: Der Grundbesitz oder das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis nach gegenwärtigem Recht im vormaligen (?) Fürstentum Minden und dessen Umgebung (?). Minden 1832; meint, diese Fortsetzung finde statt, wenn der Anerbe zwei Jahre nach seiner Heirat die Erlegung des Weinkaufs verzögert habe, und bemerkt, dass die Gutsherren die Grundbesitzer zur Erfüllung der beibehaltenen Verbindlichkeiten nicht durch Geldstrafe nötigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden können. Er vergisst also, dass der Eigenbehörige gar keinen Ehegatten auf die Stätte bringen durfte, bevor der Weinkauf gedungen war. Er hält jenen billigen, zur Strafe des Gutsherrn festgesetzten Weinkauf für eine Strafe des Eigenbehörigen, und glaubt, der Anerbe, und nicht die aufheiratende Person, erlege diesen Weinkauf. Warum wurde das Gesetz nicht nachgeschlagen?)

3.) Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung ging weiter, und suchte der drückenden Ungewissheit ein Ende zu machen. Er lässt uns zugleich einen Blick in die damaligen Ansichten der Juristen tun. Kapitel 7. §. 2. heisst es: «Wegen der Summe des Weinkaufs muss die fremde Person sich mit dem Gutsherrn vergleichen. Können sie sich aber nicht vereinigen, so ist zu unterscheiden, ob eine erledigte Stätte mit einer fremden Person besetzt werden solle, oder ob eine fremde Person bloss durch Heirat auf eine nicht erledigte Stätte heiratet. Im ersten Falle soll der ganze Ertrag der Stätte nach einem Heueranschlage ausgemittelt, und diejenige Summe welche, nach Abrechnung aller Landes- und gutsherrlichen Abgaben übrig bleibt, verdoppelt, und dem Gutsherrn für den Weinkauf zuerkannt werden. Im anderen Fall soll der Wert eines Jahres gutsherrlicher Abgaben für die Weinkaufsumme gerechnet werden. Für Brinksitzer und kleine Leute soll die Weinkaufsumme niemals mehr als 5 Taler betragen.» Hier ist erstlich der Fall, wo das Gut durch Veräusserung in fremde Hand kommt, ganz vergessen, und bloss supponiert, dass das Gut erledigt, und vom Obereigentümer wieder zu Colonatrecht verliehen wird. Dieser passt aber jetzt nicht mehr, indem nach alter Verfassung zwar das Colonat immer seine Qualität behielt, und in solcher wieder verliehen werden musste, jetzt aber durch die Erledigung volles Eigentum wird, worüber der ehemalige Obereigentümer nach jeder beliebigen Weise disponieren kann. Sodann erkennen wir in jenem §. manchen Irrtum der Juristen, der in der Praxis fort gewurzelt hat: a.) Man glaubte einen Unterschied zwischen einem völlig neuen Erwerber und einem aufheiratenden Ehegatten machen zu müssen. Noch neuerlich sagt Struckmann (Praktische Beiträge zur Kenntnis des Osnabrückschen Eigentumsrechts (als Ergänzungshefte zur juristischen Zeitschrift für das Königreich Hannover). Lüneburg 1827), dass die Fälle, wo durch Heirat eine fremde Person auf die Stätte komme, und wo sonst das Colonat an einen neuen Besitzer gelange, in Ansehung der Summe der zu erledigenden Auffahrt ganz von einander getrennt werden müssten. Denn im ersteren und bei weitem häufigsten Falle träte die entscheidende Rücksicht ein, dass der antretende Anerbe oder Wehrfester, Kraft seines ihm erblich überkommenden Rechtes zum Colonate, gewissermassen schon aus dem ursprünglichen Kontrakte des ersten Erwerbs befugt sei, einen Ehegatten, nach eingeholtem gutsherrlichen Konsens, der nur aus besonderen gesetzlichen Gründen versagt werden könne, aufs Erbe zu führen, und des Colonatrechts teilhaftig zu machen. Ganz andere Rücksichten träten aber in dem Falle ein, wenn völlig fremde Personen, nach Abgang der bisherigen erbberechtigten Familie, das Colonat von Neuem erblich eingetan werde. Dieses würde als Prinzip richtig sein, wenn wie nach altem Recht, der aufheiratende Ehegatte kein anderes Recht erwürbe, als mit dem Besitzer das Gut zu geniessen. Und höchstens nach dessen Tode, mit Bewilligung des Gutsherrn, ein Leibgeding zu erhalten. Da aber bei sämtlichen Bauern Westfalens das Institut der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft Eingang fand, wodurch ein wirkliches Colonatsrecht, ein vollständiges Erbrecht, durch Vermittlung der gutsherrlichen Übertragung auf den Einheiratenden überging, so war es natürlich, dass man von diesem Ehegatten, wie von jedem Fremden, den Weinkauf forderte. Und die Praxis hat in voriger Zeit hierüber nie Zweifel gehegt. Freilich wurde im Osnabrückschen jenes Institut durch den Einfluss der Juristen, allmählich bei den Bauern verdrängt, während es die Eigentums-Ordnung, nach der einmal vorgefundenen Verfassung noch im Auge behielt, und der Verfasser hätte hier ausführen können, wie man mit grossem Unrecht den Vorteil der Gütergemeinschaft dem Bauern nahm, während das onus blieb. Doch berechtigt die Osnabrücksche Eigentums-Ordnung umso weniger zu dem behaupteten Unterschied, da die Folgen des alten Verhältnisses doch meist zum Vorteil des Aufheiratenden, als Ausflüsse des besonderen Colonatrechts, stehen geblieben sind. Noch weiter ist neuerlich Vogelsang gegangen, und hat auf die kühnste Weise den Grundsatz, die Anwendung des Gesetzes ex ratione legis (aus der Vernunft des Gesetzes) zu beschränken, ausgesprochen. Er behauptet nämlich dass, da das Recht des Aufheiratenden durch die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, welche hier üblich sei, bedingt werde, so cessire (gibt er auf) der Weinkauf, wenn die Gütergemeinschaft von den Brautleuten ausgeschlossen

werde, indem derjenige, der kein Recht am Gute haben wolle, auch keinen Weinkauf zu bezahlen brauche. Freilich setzt unsere Eigentums-Ordnung an vielen Orten das Verhältnis einer ehelichen Gütergemeinschaft voraus, sie hat dieses aber keineswegs als Grund angeführt. Und die Bestimmungen, die man als Folgen des Instituts ansehen könnte, sind ohne Scheidelinie in das ganze übrige Colonatrecht verzweigt. Was soll aber aus den Gesetzen werden, wenn der Doktrin und dem Rechtsamt solche Gewalt eingeräumt würde! Das Königliche Oberlandesgericht zu Paderborn ist der richtigen Ansicht gefolgt, und hat danach entschieden in der Sache von Vely-Jungken wider Colon Lömken durch Erkenntnis vom 1. März 1830. Das Land- und Stadtgericht zu Lübbecke hatte den Anspruch auf Weinkauf zurückgewiesen, weil die Ehegatten die Gütergemeinschaft ausgeschlossen hatten, und die Frau kein Recht auf das Colonat erwerben wollte. Das Obergericht reformierte aber das Erkenntnis, indem das Gesetz die Verpflichtung, den Weinkauf zu zahlen, von einer Verabredung der Ehegatten keineswegs abhängig mache. Gleichmässig wurde auch von beiden Gerichten erkannt in Sachen Stille zu Reckhausen gegen Colon Grave zu Gehlenbeck. Das Erkenntnis des Obergerichts ist vom 27. Juli 1830 b. Man hegte zwar zu der Billigkeit der Gutsherrn alles mögliche Vertrauen. Da aber nicht auf den Willen derselben allein, sondern auf gütliche Einigung hingewiesen war, so musste doch gerichtliches Einschreiten erfolgen, wenn der Vertrag nicht zu Stande kommen konnte, um zu finden, was nach den Ausdrücken des Gesetzes Gebühr und Billigkeit sei. Die Juristen gaben sich alle Mühe, auf doktrinellem Wege hier den richtigen Massstab zu finden, Und besonders suchte man im Osnabrückschen in einer komplizierten Berechnung den Grundsatz ins Leben treten zu lassen, dass die Auffahrts-Bedingung als ein Kontrakt über den Ankauf des Mitgenusses der Stätte auf Lebenszeit zu betrachten sei, das Auffahrts-Quantum mithin dem lebenslänglichen Anteil der aufheiratenden Person an dem überschüssigen Prädialertrag möglichst gleich und angemessen sein müsse. Dieses Prinzip ist schon deshalb irrig, weil der aufheiratende Colon selbst nach der Osnabrückschen Eigentums-Ordnung weit grössere Rechte erlangt, als dasselbe unterlegt. Die Unhaltbarkeit und Unbilligkeit hat aber überhaupt Struckmann ausführlich gezeigt. Für uns passt dieses Leibrentenprinzip ohnehin nicht, da die eheliche Gütergemeinschaft hier völlig anerkannt ist, und die grösseren Rechte des Aufheiratenden unumwunden daraus hergeleitet werden. – Unser Entwurf versteckt sein Prinzip. Er nimmt für die aufheiratende Person eine jährliche Betragssumme der gutsherrlichen Prästationen (wie man wohl anderwärts einen doppelten Pachtbetrag annahm), und entlehnt diese Norm aus der oben bereits angeführten Stelle der Eigentums-Ordnung (Kapitel 11. §. 4.), die er somit erweitert. Für einen fremden Erwerber wird dagegen nach einem Heueranschlag der reine Jahresertrag doppelt genommen. Also eine Nachbildung des obigen Massstabes und zugleich ein Gegensatz, bei dem der Verfasser des Entwurfs nicht bedacht hat, dass der Fremde gewöhnlich besser wegkommen wird, als der Gatte, den er doch wohl vorteilhafter zu stellen gedachte. Jener hat eine feste billige Norm, dieser nicht. Die Ertragsberechnung ist schwankend und willkürlich. Bei grossen Colonaten wird sie zum Druck des Ehegatten, bei kleinen zum Nachteil des Gutsherrn gereichen, indem sehr häufig bei einer regelrechten Berechnung kein Überschuss bleiben wird. Schon Holsche bemerkt, dass ein solches Abkommen vorgeschlagen, dass es aber für seine Provinz völlig unangemessen sei, weil da die Lasten mit dem Ertrag der Stätte selten in genauem Verhältnis ständen, und auf die Industrie viel gerechnet werden müsse. Die Gutsherrn würden den Erbgewinn meist ganz verlieren, weil von dem Ertrag nichts übrig bleiben dürfte.

4.) Überall wo ungewisse Weinkäufe existierten, waren sie der Gegenstand dringender Beschwerden und ernster Überlegung der Gesetzgebung. Der Widerstand der Gutsherrn, die ängstliche Besorgnis für ihre Rechte, liess es aber nie zu einer festen Bestimmung kommen. Wir haben nun zwar gegenwärtig ein Ablösungsgesetz, wodurch Jeder sich vor künftiger Willkür und Härte schützen kann. Der Druck der früheren Willkür kann aber selbst unter diesem Gesetz grosse Nachteile hervor bringen, weil die Lücke eines gesetzlichen Massstabes für den Anspruch selbst darin übersprungen ist. Es soll z.B. nach §. 70. die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden. Wie aber, wenn dieses lauter Fälle sind, in denen durch Härte des Gutsherrn, oder durch besondere günstige Lage des Colonats, der Zeitumstände, der Vermögensverhältnisse, ein als Regel unbillig erscheinender Weinkauf akkordiert wurde? Es kamen ja immer manche Nebenumstände in Betracht, es gab strenge und milde Gutsherrn. Wenn daher bei sechs hinter einander erfolgenden Veränderungsfällen, die jenes Gesetz als Regel vorschreibt, schon nicht soviel zu befürchten ist, so hätte doch bei weniger Fällen die Vorschrift einer Prüfung derselben sollen vorausgeschickt werden.

5.) Die ältere Praxis ist, sooft der Fall vor die Gerichte kam, stets in grosser Verlegenheit gewesen, und wir haben aus den schwankenden Ansichten kein Prinzip finden können. Man nahm wohl frühere Fälle zur Norm, oder suchte auf gut Glück die gutsherrliche Billigkeit durch die richterliche zu ersetzen.

Gutsherren und Bauern scheuten sich, solche Sachen zur gerichtlichen Kontestation (**Anfechtung**) zu bringen. Jene erwogen meist selbst die Billigkeitsgründe des einzelnen Falles. Diese legten sich lieber aufs Bitten und Akkordieren. – In Sachen Wesener gegen Oberhauptmannin v. Voss wurde von der Regierung am 26. Oktober 1751 erkannt, «dass der streitige Weinkauf gestalter Sachen noch auf 50 Taler ex aequo (**von gleichermassen**) zu ermässigen sei». Die Praktiker notierten sich das in ihrer Eigentums-Ordnung mit dem Bemerkten: «Wenn der Gutsherr einen überspannten Weinkauf fordert, hat das arbitrium judicis in determinatione laudemii (**Ermessen des Richters bei der Festlegung des Schieds-spruchs**) statt». – Später wurde in Sachen von Korff gegen Meier zu Blasheim per judicata (**beurteilt**) der Weinkauf auf 10% von den Illaten, und 1 Taler von der Morge der zur Stätte gehörenden Grundstücke festgesetzt und moderiert. Auch diese haben die Praktiker als ein gewöhnliches Abkommen bemerkt. Namentlich hat Crayen den Fall in die Sammlung seiner Präjudizien eingetragen. – Vogelsang teilt aus einem alten Exemplar der Eigentums-Ordnung folgende Randglosse mit: «In decr. Reg. in c. Webbing wider von Lodebur den 28. Februar 1786 ist angenommen, dass in streitigen Fällen der Gutsherr nichts mehr als den Betrag einer doppelten gutsherrlichen Præstatiön fordern könne».

6.) Die neuere Praxis hat ebenfalls geschwankt (**In einem Reskript des Generaldirektors von Coninx vom 29. Oktober 1810, an den Inspekteur der Domainen, heisst es: «Als Vergleichsmittel in streitigen Fällen finde ich Ihren Vorschlag, den Weinkauf auf den Betrag des zweijährigen Revenüen-Überschusses des betreffenden Colonats zu bestimmen, ganz zweckmässig. Möchte aber hiernach ein streitiger Fall nicht verglichen werden können, so bleibt freilich nichts übrig, als die Bestimmung des Weinkaufs der richterlichen Entscheidung nach der bisherigen Observanz zu überlassen.» (Es war von dem Fall die Rede, wo eine fremde Person auf die Stätte heiratet.)**). Man hat es in der vorhin allegierten Sache Vely-Jungken gegen Lömke den einjährigen Betrag der gutsherrlichen Præstatiön von der aufheiratenden Ehefrau als Weinkauf nehmen lassen. Es war aber gegen diese Summe nichts eingewendet worden. Dagegen ist in Sachen Vely-Jungken zu Huffe gegen Colon Vette zu Schrötinghausen, vom Königlichen Land- und Stadtgericht Lübbecke durch Erkenntnis vom 26. Oktober 1822 ausdrücklich jene Weinkaufsumme nach der Eigentums-Ordnung Kapitel 11. §. 4. zuerkannt, und zugleich entschieden worden, dass die Dienste nicht bei den gutsherrlichen Præstatiön mit zu veranschlagen seien, weil die Eigentums-Ordnung Dienste und andere Præstatiön in zwei verschiedenen Kapiteln trenne, und weil die Dienste nur geleistet würden, in sofern der Gutsherr die Pflichten dazu auffordere. Dass dieses falsch ist, leuchtet von selbst ein. Zu den Præstatiön des Colon gehören auch die Dienste, und ob sie der Gutsherr fordert oder nicht, ist etwas Willkürliches, was nirgends als Rechtsnorm dienen kann. – In der gleichfalls oben schon allegierten Sache Stille gegen Grave wurde der Weinkauf einer aufheiratenden Ehefrau auf 45 Taler festgesetzt, weil das letzte mal, nämlich im Jahre 1803, ebenso viel war bezahlt worden. Es wurde aber hier kein Einwand gegen die Summe gemacht. Dagegen erkannte unterm 5. Dezember 1826 das Gericht Lübbecke nach einem einzigen bekannt gewordenen Fall, weil Beklagter nicht nachgewiesen, dass in voriger Zeit weniger bezahlt worden sei, und weil die angetragene Abschätzung nicht Statt finden könne, da es an den erforderlichen Grundsätzen fehle. Wie wollte es aber das Gericht machen, wenn auch jener einzige Fall nicht bekannt war? – Vogelsang lehrt, dass der Gutsherr das Herkommen wegen der Summe des Weinkaufes bescheinigen müsse, und hierzu ein einziger Fall hinreiche, weil die Beschaffenheit des Rechts feststehe, eine Veränderung aber nicht vermutet werde, und man zu weit gehen würde, wenn man überall den strengen Beweis einer Feudal-Observanz fordern wolle. Der ungebührliche Hass gegen ein missverstandenes Feudalwesen des Mittelalters muss uns nicht zu falschen Lehrsätzen bewegen. Diese Abkürzung des Beweisverfahrens kann auch sehr zum Nachteil der Weinkaufpflichten ausschlagen. Herkommen wird geehrt. Aber das Gesetz schreibt nicht herkömmliche Sätze vor, sondern bestimmt, dass der Weinkauf in jedem Falle soll gedungen und verglichen werden. Ein einzelner Fall kann aber gerade einer der härtesten, durch besondere Umstände und Verhältnisse bedingter sein, und die Ablösungsordnung weist doch einen solchen Massstab ganz klar zurück. Mit den Ansichten dieses Gesetzes (§. 70.) übereinstimmend, lehrt schon Holsche, dass aus einem Falle sich nicht beurteilen lasse, wie weit der Gutsherr bisher gegangen sei, weil besondere Umstände einen hohen oder niederen Akkord veranlassen könnten. Es müssten daher von jeder Art Extrafälle sechs, oder wenn soviel nicht nachgewiesen werden könnten, wenigstens drei zusammen genommen, und alsdann das Quantum durch die Fraktion bestimmt werden. – Völlig rechtswidrig ist Vogelsangs Behauptung, dass, wenn der Betrag nicht nachzuweisen stehe, die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts bei ähnlichen Instituten die Norm abgeben, und der Gutsherr sich mit 2% des Ertrags begnügen müsse. Was möchte uns wohl berechtigen, bei westfälischen Colonaten die römische quinquagesima (**fünzigste**) und die Lehre von den Erbzinsgütern des Landrechts anzuwenden? – Bei Veräusserungen und Subhastatiön (**Unterbesetzungen**) der Colonate hat man in neuerer Zeit häufig die vom Fiskus erstrittenen 10% als

Norm auch bei Privatgutsherren angenommen. In Sachen v. Schlotheim zu Wietersheim gegen Hempelmann zu Minden behauptete der Kläger, gestützt auf das Erkenntnis Fiskus gegen Vogeler, 10% fordern zu können, welches einen Weinkauf von 200 Talern betrug. Dagegen behauptete Kläger, dass bisher nur 10 Taler überhaupt gegeben worden seien. Das Letztere wurde zwar nicht erwiesen, das Gericht zu Minden wies aber durch Erkenntnis vom 14. April 1826 den Kläger ab, weil auch dieser das behauptete Herkommen durch jenes Erkenntnis für den Fiskus keineswegs erwiesen habe. Das Königliche Oberlandes-Gericht zu Paderborn erkannte dem Kläger den geforderten Weinkauf zu, weil keine andere Entscheidungsnorm da sei, als die Observanz. Diese sei für den Fiskus völlig erwiesen, und eine Ausnahme habe Beklagter nicht darzulegen, was umso mehr hätte geschehen müssen, als es noch Niemand eingefallen sei, zu behaupten, dass den Besitzern Königlicher eigenbehöriger Stätten jemals grössere Lasten aufgelegt worden wären, als anderen. Die Revisionsinstanz ging in dieser Sache wegen versäumter Frist verloren, und wir zweifeln nicht, dass jenes Erkenntnis wäre reformiert worden. Denn

- a.) das Gesetz schreibt durchaus keine Observanz, sondern billige Dingung als Norm vor. Wo sich Observanz gebildet hat, kann dieselbe nicht einmal auf ein zweites Colonat, geschweige denn auf eine ganze Klasse von Gütern ausgedehnt werden.**
- b.) Sodann ist auch ein Weinkauf von 10% des vollen Kaufwertes nichts weniger als billig. Und wir dürfen annehmen, dass bei den Königlichen Stätten deswegen im Fall der Veräußerung ein sehr hoher Weinkauf erlegt wurde, weil man die Konsens-Gebühren für den Verkauf dabei mit ins Auge fasste, und weil in allen Fällen, wo eine fremde Person auf die Stätte heiratete, kein Weinkauf bezahlt wurde, da dieser mit den übrigen ungewissen Gefällen auf eine mässige jährliche Abgabe fixiert worden war. Der Fall trat also, wie auch §. 69. der Ablösungsordnung andeutet, seltener ein, und das Colonat gewann an Kapitalwert. – Gleichmässig wie in jenem Erkenntnis, hat das Ober-Gericht auch in Sachen Fincke gegen Borkenhagen, unterm 27. März 1829 erkannt. Es wird in dieser Sentenz behauptet, dass nach der Eigentums-Ordnung die Bestimmung der Grösse immer der Billigkeit der Gutsherren anheim gestellt sei, und dass diese an keine Taxe gebunden wären. Der Beklagte habe nun nicht den Beweis versucht, dass die geforderten 10% zu hoch und unbillig seien, Da dieser Satz aber bei den Königlichen Colonen in Gebrauch sei, so müsse man gerade dafür annehmen, dass er der Billigkeit angemessen sei.**

§. 19. Jeder Fremde erhält durch die Auffahrt erst dann das Colonatrecht, wenn er mit dem Gutsherrn wegen des Weinkaufs eine Vereinigung getroffen hat. Versäumt er diese Pflicht, so erlangt er, auch durch den Besitz des Guts, weder ein Erbrecht, noch ein Recht zur Leibzucht, noch kann er ein Anerbrecht auf seine Kinder übertragen.

Die Eigentums-Ordnung Kapitel 7. §. 1. sagt: «Der Weinkauf muss bei dem Eigentumsherrn behandelt werden, wenn eine fremde Person auf die Stätte kommt, und muss solchen der oder diejenige, so fremd darauf kommt, entrichten, dagegen derselbe gegen Zahlung des Weinkaufs ad bona a proprietario oblata (zu den vom Eigentümer angebotenen Waren), ein jus quaesitum (Recht gesucht) hat.» §. 4. «Wer auf obige Weise die Stätte nicht beweinkauft, oder den Weinkauf bedingt, der hat kein Recht zur Stätte, und kann so wenig derselbe, als dessen Kinder die Leibzucht von der Stätte, oder den kindlichen Anteil davon präbendieren.» – Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung hat §. 1.: «Eine jede fremde Person, die auf eine eigenbehörige Stätte heiratet oder, wenn solche erledigt ist, dieselbe als Bauer annehmen will, muss diese Stätte beim Gutsherrn beweinkaufen. Und dadurch erlangt sie für sich und ihre auf der Stätte zu erzeugenden Kinder ein Erbrecht in Absicht der Stätte.» §. 6. «Von der solchergestalt geschehenen Beweinkaufung hängen alle die Rechte ab, welche ein Eigenbehöriger und dessen Kinder nach Eigentumsrechten an der Stätte haben. Ist also diese nicht geschehen, so kann weder ein Erbrecht an der Stätte, noch Brautschatz oder Leibzucht von derselben verlangt werden.» Wer also ein Colonat erwirbt, oder auf dasselbe heiratet, erlangt zwar ein Recht zu dem Gut, das Colonatrecht selbst aber erst durch den Weinkauf, der sowohl wirklich bezahlt, als mit dem Herrn bedungen, und auf Termine gesetzt sein kann (Eigentums-Ordnung Kapitel 7. §. 3.). Der Aufheiratende bleibt, wenn er den Weinkauf bezahlt hat, und seinen Gatten überlebt, Colon, kann wieder heiraten, Mahljahre und Leibzucht dem zweiten Gatten verschreiben. Aber nur, wenn er sowohl als dieser, den Weinkauf in Richtigkeit gebracht haben. Hat z.B. der Aufheiratende den Weinkauf versäumt, und sein Gatte stirbt, so ist er zwar vermöge der Gütergemeinschaft dessen Erbe. Das Colonat gehört aber nicht zur Masse, sondern es würde den nächsten zum Anerbrecht Berufenen zu oder dem Gutsherrn heim fallen. Man ist hie und da soweit gegangen, auch den Anerben, der ohne Weinkaufdingung eine Fremde auf die Stätte brachte, mit einem Kindesteil von der Stätte zu weisen. Dieses ist aber zu hart, denn nach klarem Inhalt der Eigentums-Ordnung wird der Weinkauf nicht für den Mitgenuss, sondern für das

Colonatrecht gegeben, dessen Folgen sich erst mit dem Tode des auf der Stätte Geborenen zeigen. Sowie nun der Gutsherr das Recht hat, den Aufheiratenden zur Berichtigung des Weinkaufs anzuhalten, so hat er auch die Befugnis, nachsichtig zu sein, und die fehlende Bedingung noch später nachholen zu lassen. Stirbt aber der Colon oder Anerbe, so ist dieses nicht mehr möglich. Die Rechte, die der Überlebende durch die Heirat erwarb, sind in Beziehung auf das Colonat nicht erworben, weil die Bedingung dieses Erwerbs nicht erfüllt wurde. Er ist zu ihm ein Fremder, und die Rechte derer, die zum Anerbrecht die Nächsten waren, sind erwacht. Der Gutsherr darf diese nicht nehmen, somit erwerben also auch dritte Personen Rechte aus der unterlassenen Auffahrtsdingung. – Jene strengen Folgen sind nicht eine Strafe für die unterlassene Leistung einer Realabgabe, sondern sie sind gesetzliche Folge einer nicht erfüllten Resolutivbedingung einer unterlassenen Form, ohne die kein wirkliches Colonatrecht, mit allen seinen Folgen, erworben wird. Wenn daher das Gesetz von 1825 alle Antrittsgelder nach vorheriger Verfassung bestehen lässt, so sind wir nicht befugt, eine Auffahrt, die Bedingung des Colonatrechtes ist, mit anderen Realabgaben in eine Klasse zu werden, und ihre ganze Natur zu ändern.

Merkwürdig ist es, wie unsere Juristen, die das alte Bauernrecht mit dem Anatomie-Messer zerlegen, und zwischen dem französischen Code und den gutsherrlichen Rechten verteilen, auf allerlei wunderliche Systeme geraten. Vogelsang sagt: durch die Zahlung des Weinkaufes erlangte der neue Gatte ein Recht zum Gute gegen den Gutsherrn, und durch die hier übliche allgemeine Gütergemeinschaft erlange er es gegen den, der ihn durch Heirat auf die Stätte bringe. Sei die Ehe und die Gütergemeinschaft ohne Zahlung des Weinkaufes eingegangen, so habe der Gatte gegen den Gutsherrn kein Recht zum Gute, obgleich deshalb gegen den, welcher ihn auf die Stätte heirate, und gegen dessen Erben nichts geändert hätte. Nach Seite 104 hat der neue Erwerber schon ein dringliches Recht zum Gute, kann dieses aber erst nach Erlegung des Weinkaufes gegen den Gutsherrn ausüben. Das Recht des Letzteren, die Abgabe fordern zu können, geht als Last auf den neuen Erwerber über, und wird durch die Veränderung des Besitzes nicht beschränkt, sondern erst verwirklicht. Deshalb kann auch bei der Umschreibung des Gutes in die Hypothekenbücher auf den Namen des neuen Erwerbers der Nachweis der geschehenen Zahlung des Weinkaufes nicht verlangt werden, wenn nicht aus Mangel der Einwilligung zur Veräusserung, Erinnerungen gemacht werden. Auf Seite 105 heisst es: dass der Grundbesitzer, auch ohne dass er den Weinkauf bezahlt hat, bei der Abtretung des Guts sich eine Leibzucht, in Rücksicht des Gutsnachfolgers, vorbedingen könne. Und die Kinder, auch nicht beweiokaufte Eltern Rechte auf den Kindesteil aus dem Gute hätten, soweit dieses zu dem Vermögen der Eltern gehörte. Der Grund ist, weil die entgegenstehenden Verordnungen der Eigentums-Ordnung das bürgerliche Verhältnis der Bauern betreffen, und daher aufgehoben sind. Somit ist also auch der frühere Satz, dass der Fremde nur durch den Weinkauf ein Recht zum Gute gegen den Gutsherrn erhalte, wieder aufgelöst. Und es bleibt für den Gutsherrn in allen Fällen nichts, als das Recht, den Weinkauf wie jede andere Abgabe zu fordern. Denn wenn der Colon, ohne den Weinkauf gezahlt zu haben, Leibzucht fordert, und seine Rechte auf die Kinder vererben kann, so hat er ja alles das, was die Eigentums-Ordnung von der Zahlung abhängig macht. Wenn nach Meinung des Verfassers der Erwerbstitel, oder die eheliche Gütergemeinschaft hinreichend ist, die Colonatsrechte (das nutzbare Eigentum) zu übertragen, so wissen wir nicht, was der Besitzer vom Gutsherrn noch erlangen soll. Man vergisst aber, dass hier die Erlegung des Weinkaufes Bedingung der Übertragung ist. Dass namentlich bei der Heirat das Colonat nicht in das Gesamtgut übergehen, dem Aufheiratenden kein Recht kann übertragen werden, bis der Weinkauf gezahlt oder gedungen ist. Dass Verfassers denselben im Grunde nur als eine Realabgabe betrachten will, kann man daraus schliessen, dass er bei der Lehre von den Bauerngütern zu vollem Eigentum auf den Abschnitt von den eigenbehörigen Gütern verweist, und bemerkt, dass das Recht hier ebenso ausgeübt werde. Ein unheilbarer Widerspruch ist es aber, wenn dem Besitzer, der den Weinkauf nicht gezahlt hat, alle Rechte des nutzbaren Eigentums zugesprochen werden, und es doch heisst, dass wer kein Recht am Gut haben wolle, und die Gütergemeinschaft ausschliesse, von der Zahlung des Weinkaufes frei sei.

Wie gross die Verwirrungen in dem absichtlich herbei gezogenen Konflikt der alten und neuen Gesetze sind, davon können wir noch ein Beispiel darlegen. Vogelsang lehrt, dass die Frage, ob der Weinkauf deshalb, weil er aus Irrtum gezahlt sei, zurück gefordert werden könne, nach den allgemeinen Gesetzen beurteilt werden müsse. Und hiergegen wird Niemand etwas zu erinnern haben. Gestützt auf die Eigentums-Ordnung Kapitel 11. §. 4., heisst es aber auch, wenn der Weinkauf vermöge einer Übereinkunft gezahlt sei, so könne derselbe aus dem Grunde, weil der Zahler nicht zum Besitz des Gutes gelangt sei, nicht zurück gefordert werden. Das Kapitel der Eigentums-Ordnung vom Weinkauf enthält nichts über diesen Fall, und derselbe kann sowohl mit dem Irrtum zusammen fallen, als er überhaupt wohl immer nach allgemeinen Rechtsregeln beurteilt werden müsste. Aber der Verfassers

abstrahiert ihn aus dem speziellen Beispiel, welches er in den Worten anführt: «Daher ist der gezahlte Weinkauf verfallen, wenn der Bräutigam oder die Braut vor der Kopulation versterben.» Wie wird der Verfasser erschrecken, wenn er sich überzeugt, dass er hier eine positive Bestimmung, die lediglich aus den Voraussetzungen und der Gewalt der Leibeigenschaft herrührt, zu einer Rechtsregel für frei Bauern erhoben hat. Die Eigentums-Ordnung sagt nämlich in dem Kapitel von den Sterbefällen §. 4.: «Wenn ein Bräutigam oder Braut ante copulationem (vor der Heirat) verstirbt, werden solche nichts desto weniger vom Gutsherrn beerbteilt, und ist der Weinkauf verfallen, wenn selbiger wirklich bezahlt worden, und die verlobte Person sich eigen gegeben.» Das Ganze soll bloss soviel heissen: die leibeigen gewordene verlobte Person wird vom Gutsherrn beerbt, dieser behält daher auch den von ihr gezahlten Weinkauf. Der Entwurf der revidierten Eigentums-Ordnung Kapitel 8. §. 12. fasst daher die Sache anders und sagt: «Nach der geschehenen Beweinkaufung einer eigenbehörigen Stätte beerbt der Gutsherr den Bräutigam oder die Braut des Besitzers, oder der Besitzerin seiner eigenbehörigen Stätte, wenn gleich die Aufbietung oder Kopulation nicht erfolgt, sondern Braut oder Bräutigam vorher verstorben ist. Dagegen hat die Beweinkaufung einer Stätte keine rechtliche Wirkung, wenn durch Urteil und Recht die Eheverlöbniße aufgehoben worden sind.» Hier ist der Gesichtspunkt des Sterbfalls noch deutlicher zu erkennen, und Holsche kommentiert die Stelle der Eigentums-Ordnung ganz richtig, indem er bemerkt, dass die Eigengebung einer freien Person den Sterbfall begründe, und hierzu die Vollziehung der Ehe nicht gefordert werde, die Gemeinschaft der Güter aber nur per copulationem et conscensionem thalami (durch Heirat und Einsteigen in die Stätte) (?) bewirkt werden könne. Klöntrup (Handbuch I.) ist der Meinung, dass die fremde Person erst bei der wirklichen Einweisung in die Stätte eigen werde, welche der Regel nach erst bei der Heirat geschehe, oder als geschehen vorausgesetzt werde, Er behauptet daher, dass nicht nur, wenn der Anerbe vor Vollziehung der Heirat sterbe, die Auffahrt zurück gezahlt werden müsse, sondern auch, wenn die fremde Person, welche sie bezahlt habe, mit Tode abgehe, könnten deren Erben dieselbe conditione causa data, causa non secuta (der Zustand der Ursache ist angegeben, die Ursache wurde nicht befolgt), vom Gutsherrn zurück fordern. Zugleich bemerkt er aber, dass die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung davon den Fall ausnehme, wenn sich die fremde Person bereits eigen gegeben habe. Soviel ist also gewiss, dass der Fall nicht in das Colonatrecht gehört, sondern dass jener Satz nur aus dem Leibeigenschaftsrecht entlehnt war, und jetzt nach allgemeinen Gesetzen beurteilt werden muss.

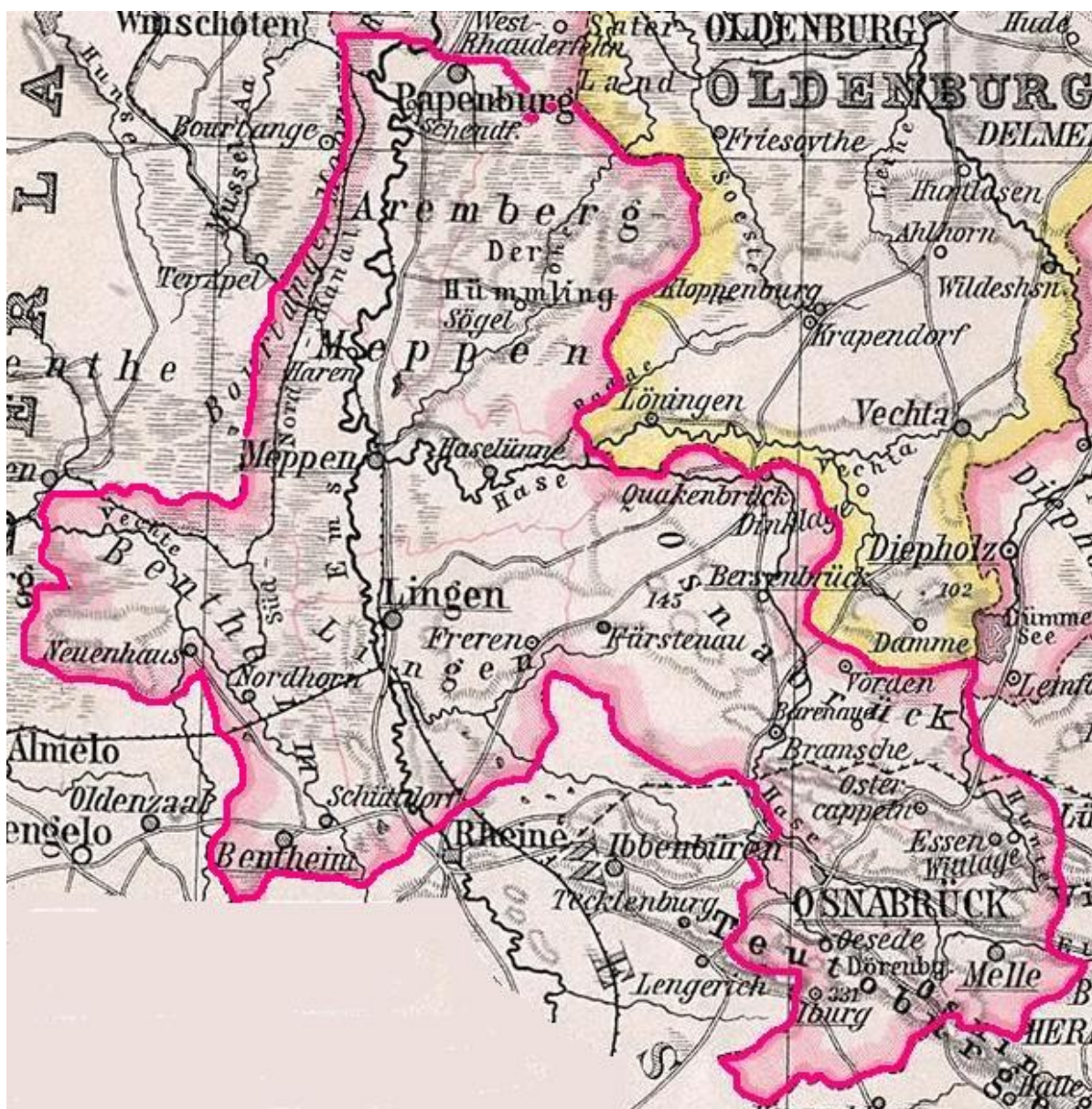
§. 20. Der Weinkauf als fixierte, regelmässige Abgabe hat die Eigenschaft eines Realrechts, welches am Gute haftet. Dagegen kann die Auffahrt nur, als persönliches Recht, von dem gefordert werden, der das Gut gewinnen will, und sie erlangt die Natur eines Realrechts erst durch gültigen Akt der Interessenten.

Der gewöhnliche Weinkauf, wie er bei den meisten Leihegütern vorkommt, hat die Natur eine Reallast angenommen. Der Weinkauf, wodurch erst das Gut gewonnen wurde, die Auffahrt, hatte nur die Natur einer persönlichen Abgabe, weil der Fremde sie aus seinen eigenen Mitteln erlegen, und durch diese Erlegung erst ein Recht am Gute selbst erlangen sollte. Die Gesetze von 1825, und die Ablösungsordnung rechnen alle Laudemien zu den Reallasten, und sapponiren (vermuten), dass sie auf dem Grund haften. Dieses ist generell und dispositiv bestimmt bei allen Gütern, die in das volle Eigentum der Besitzer gekommen sind. Und die Realgläubiger haben diejenigen Vorzugsrechte, welche die allgemeinen Gesetze ihnen beilegen. Die Anwendung wird aber schwieriger bei den Gütern, die im Mindereigentum bleiben, und bei denen auf die alte Verfassung hingewiesen wird. Denn hier ist die Erlegung des Weinkaufs erst Bedingung des Erwerbs des Gutes, und zwischen diesem und der Person des Erwerbers findet früher kein Verhältnis statt. Es kann aber sein, dass der Weinkauf bloss gedungen, die Zahlung verschoben, und der Fremde in das Colonatrecht eingesetzt wird. Und hier ging wohl die persönliche Verpflichtung auch als dingliche auf das Gut über, und gewann die Natur einer deutschen Reallast, indem der Besitzer nun als Colon zur Leistung verbunden war, und die Verleihung offenbar die Bedingung des Weinkaufs mit enthielt, sowie die Verabredung selbst Bedingung des Colonatrechts und seiner Folgen war. In Osnabrück hat man neuerlich andere Grundsätze angewendet, und die rückständigen Auffahrtsgelder nur als persönliche Schulden betrachtet, die auf das Colonat nicht angewiesen sind. Der Anerbe ist daher zwar wohl verbunden, sie für seine leibliche Eltern, nicht aber für die Stiefeltern zu bezahlen. Dies lässt sich für Osnabrück rechtfertigen, weil unter den Bauern die eheliche Gütergemeinschaft nicht mehr gilt. Folglich die aufheiratende Person nicht Colon wird, wiewohl die Eigentums-Ordnung offenbar ein solches Verhältnis im Sinn hat.

§. 21. Wo neben dem accordirten Weinkauf noch eine besondere Abgabe, namentlich das sogenannte Nadelgeld, oder andere Gebühren an den Gutsherrn bezahlt werden müssen, hat es überall

bei dem Hergebrachten und Observanzmässigen sein Bewenden, und ist auch hiernach, und nach den Leihebriefen zu beurteilen, ob solchen Abgaben die Natur der Antrittsgelder mit beizulegen sei.

Es ist namentlich zu ermessen, ob Schreibgebühren und Abgaben an die Beamten des Gutsherren als blosse Sporteln oder als Realabgaben zu betrachten sind. Es gab auch Leistungen, die offenbar mit der veränderten Gesetzgebung aufgehört haben. Die Eigentums-Ordnung Kapitel 7. §. 5. sagt: «Was sonst bei vorfallender Beweinkaufung demjenigen, so die Beschreibung verrichtet, oder an des Eigentumsherrn Angehörige an Gebühr oder anderen praestandis gereicht werden muss, dabei hat es ferner dem Herkommen nach sein Bewenden.» Und die revidierte Eigentums-Ordnung bestätigt ebenfalls dieses Herkommen. Was nun nicht mehr als Rechtsgewohnheit zu betrachten ist, lernen wir zum Teil kennen bei Dietrich. Es musste nämlich die aufheiratende Person dem alten Wehrfester und dessen Frau eine Summe von 5 bis 30 Taler für den Hof oder Stuhl bezahlen, und erhielt dadurch das Recht, vom Wehrfester die Abtretung eines gewissen Teils der Stätte (gewöhnlich soviel als künftig zur Leibzucht gehörte) auf so lange zu fordern, bis er die ganze Wirtschaft den jungen Leuten übergab. Ausserdem musste die fremde Person bei ihrer Ankunft auf der Stätte den Geschwistern ihres Gatten kleine Geschenke machen, auch meist etwas für die Armen mitbringen. Das war Volks- und Familien-Sitte, die andern gesetzlichen Einrichtungen gewichen ist.



Landdrostei Osnabrück (Bild von unbekannt)